

SATZUNGEN

des Vereines SPORTUNION WÄHRING

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- 1) Der Verein führt den Namen „SPORTUNION WÄHRING“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.
- 3) Die SPORTUNION WÄHRING gehört dem Landesdachverband SPORTUNION WIEN an und ist Mitglied des Bundesdachverbandes SPORTUNION ÖSTERREICH.

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Satzungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen. Im Speziellen steht der Begriff Obmann gleichbedeutend für Obfrau, falls diese Funktion von einer Frau ausgeübt wird.

§ 3 Zweck des Vereines

- 1) Der Verein „SPORTUNION WÄHRING“ bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur in Anerkennung der völkerverbindenden Werte des Sports. Er übt diese Tätigkeit überparteilich aus.
- 2) Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- 3) Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten
 - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen
 - d) Erteilung von Unterricht
 - e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung
 - f) Förderung des Meinungsaustausches über sportspezifische Angelegenheiten
 - g) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen
 - h) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur
 - i) Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland
 - j) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten
 - k) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien
- 3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen
 - c) Sponsoreneinnahmen
 - d) Bausteinaktionen
 - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln
 - f) Erträge aus Veranstaltungen
 - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung
 - h) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren)
 - i) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukte

§ 5 Mitgliedschaft

Das Vereinsjahr beginnt mit 1.9. und endet zum 31.8. des Folgejahres.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Junior-, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht der Antragstellung zur Hauptversammlung, sofern sie den Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt haben.

- 2) **Junior-Mitglieder** können Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres über Antrag der/des gesetzliche/n Vertreter/s werden.
 - a) Die Junior-Mitgliedschaft geht am nächsten 1.9., der dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf.
 - b) Junior-Mitglieder haben in Bezug auf die Hauptversammlung ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ein Wahl- und Stimmrecht, sowie ein Recht zur Antragstellung.
- 3) **Außerordentliche Mitglieder** haben weder das Wahl- und Stimmrecht noch das Recht der Antragstellung zur Hauptversammlung, zahlen jedoch für die Dauer der Mitgliedschaft einen Mitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereinszweckes. Sie haben das Recht, am Übungsbetrieb und an Veranstaltungen jener Sparte teilzunehmen, für die sie gemeldet sind.
- 4) **Fördernde Mitglieder** können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder mit Sachwerten unterstützen. Sie dürfen an Hauptversammlungen teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht. Sie unterstützen mit ihrem Beitrag die SPORTUNION WÄHRING.
- 5) Zu **Ehrenmitgliedern** können über Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich entweder um den Verein im Besonderen oder um den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenobmänner sind weiters berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

§ 6 Beitritt

- 1) Die Beitrittserklärung stellt den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied dar.
- 2) Durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages oder durch eine den Vereinszweck fördernde Tätigkeit entsteht ebenfalls eine Mitgliedschaft.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt im Zweifelsfall die Vereinsleitung endgültig; eine Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen ist möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes ordentliche Mitglied und Junior-Mitglied, das an den angebotenen Übungseinheiten teilnimmt, hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist Teil des Kursbeitrages und ist am Beginn des Turnjahres als Jahresbeitrag zu entrichten. In Ausnahmefällen können Halbjahresbeiträge bezahlt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Austritt erklären, der mit dem nächstfolgenden 31.8. wirksam wird. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig. Mit einer Abmeldung sind zugleich allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- 3) Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages: Die Streichung erfolgt, wenn durch 2 Jahre hindurch kein Mitgliedsbeitrag einbezahlt und keine den Vereinszweck fördernde Tätigkeit ausgeübt wurde.
- 4) Ausschluss aus dem Verein: Die Vereinsleitung kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines bzw. der SPORTUNION im Allgemeinen schädigenden Verhaltens ausschließen, sofern eine gelindere Strafe nicht ausreichend erscheint. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
- 5) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen, können aus eigenen Stücken auf die ordentliche Mitgliedschaft verzichten oder es kann ihnen diese ordentliche Mitgliedschaft durch einen begründeten Beschluss des Vorstandes entzogen werden. In beiden Fällen bleiben solche Personen aber außerordentliche Mitglieder der SPORTUNION WÄHRING.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allgemeine Rechte und Pflichten:

- 1) Alle Mitglieder der „SPORTUNION WÄHRING“ haben das Recht, je nach Ausschreibung an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- 2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge bis spätestens 1. Oktober des Vereinsjahres zu entrichten.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der „SPORTUNION WÄHRING“ tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- 4) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten. Gefasste Beschlüsse sind auf der Homepage www.waehring.sportunion.at nachzulesen und ab diesem Zeitpunkt verbindlich.
- 5) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr und Haftung erfolgt.

- 6) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung von der Vereinsleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 10 % aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Vereinsleitung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beitrittsdatum zum Verein, Funktion innerhalb des Vereines, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung sowie sportliche Erfolge) zum Zweck der Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein verwendet und mittels elektronischer Datenverarbeitung verarbeitet werden dürfen. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszwecks veröffentlicht werden.
- 8) Jedes Mitglied erklärt sich weiters damit einverstanden, dass – im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen erstelltes – Bild- und Tonmaterial zu Dokumentations- und Werbezwecken für die Sportunion verwendet werden darf.
- 9) Alle Mitglieder der SPORTUNION WÄHRING sind verpflichtet, gesetzliche, statutarische sowie nationale und internationale Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten.

§ 10 Organe des Vereines

Die Vereinsorgane sind:

1. die Hauptversammlung
2. die Vereinsleitung (Vorstand)
3. die Rechnungsprüfer (Kontrollorgan)
4. das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan)

1. Hauptversammlung

1.1. Durchführung der Hauptversammlung

- 1.1.1. Die ordentliche HV findet alle 3 Jahre statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Vereinsjahres.
- 1.1.2. Sie wird vom Obmann einberufen. Die Einladung an alle ordentlichen Mitglieder, Junior-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder erfolgt durch Bekanntmachung in den Vereinsmedien mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung. Die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich bzw. durch Verlautbarung auf den Turnplätzen und auf der Vereins-Homepage.
- 1.1.3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann von der Vereinsleitung durch Beschlussfassung oder von 10% der Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes an die Vereins-Adresse beantragt werden. Der Antrag hat die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen

Hauptversammlung zu beinhalten und deren Tagesordnung.

Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung bzw. nach Einlangen des Antrages bei der Vereins-Adresse durchgeführt werden.

Anträge zu und in einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur zur beantragten Tagesordnung gestellt werden.

- 1.1.4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 1.1.5. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung.
- 1.1.6. Die Hauptversammlung beschließt die Anträge, soweit nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einstimmigkeit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für die freiwillige Auflösung des Vereines. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

1.2. Aufgaben der Hauptversammlung

- 1.2.1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsleitung und der Jahresabschlüsse in der Funktionsperiode (3 Jahre – siehe §10 Punkte 1.1.1 und 2.4)
- 1.2.2. Entscheidung über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung der Vereinsleitung und des Finanzreferenten
- 1.2.3. Wahl der Vereinsleitung: Die Wahl erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages. Der Wahlvorschlag gilt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen als angenommen. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ einzuberufen.
- 1.2.4. Wahl zweier Rechnungsprüfer
- 1.2.5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (ist Teil des Kursbeitrages) und der Kursbeiträge
- 1.2.6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Obmann und allenfalls von einem Protokollführer (Schriftreferent) zu unterfertigen.
- 1.2.7. Entscheidung über gestellte Anträge
- 1.2.8. Satzungsänderungen
- 1.2.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 1.2.10. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und eines Stellvertreters, die nicht Mitglieder der Vereinsleitung sind.

2. Vereinsleitung

- 2.1. Ihr obliegt die Leitung des Vereines; sie ist der Hauptversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.
- 2.2. Alle Mitglieder der Vereinsleitung sind ermächtigt, den in ihren Aufgabenbereich fallenden Schriftverkehr (ausgenommen mit Behörden) ohne Gegenzeichnung des Obmannes zu unterfertigen, wobei der jeweilige Sachbereich anzuführen ist.
- 2.3. Die Vereinsleitung besteht aus
 - Obmann
 - Obmannstellvertreter
 - Finanzreferent
 - Schriftreferent

Die 4 Positionen bilden die Basis der Vereinsleitung.

Weiters können als Mitglieder der Vereinsleitung gewählt werden:

- Sportreferent
 - Kulturreferent
 - Jugendreferent
 - Medienreferent
 - Gerätewart
- 2.4. Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre
 - 2.5. Der **Obmann** – bei dessen Verhinderung Obmannstellvertreter – vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie der Vereinsleitung. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Der Schriftverkehr mit Behörden ist vom Obmann oder Obmannstellvertreter und Schriftreferent gemeinsam zu unterfertigen, wobei Schriftstücke in Geldangelegenheiten auch der Unterschrift des Finanzreferenten bedürfen.
 - 2.6. Der **Finanzreferent** ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlung und der Vereinsleitung verantwortlich. Er hat der jährlich im Rahmen einer Sitzung der Vereinsleitung über die laufende Geldgebarung zu berichten. Vereinsinterne Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen von Obmann oder Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit Finanzreferent unterzeichnet werden.
 - 2.7. Der **Schriftreferent** hat den Obmann bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in dessen Auftrag Schriftstücke und Urkunden des Vereines auszufertigen sowie bei den Sitzungen der Vereinsleitung und in der Hauptversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Obmann zur Genehmigung vorzulegen.
 - 2.8. Die **Vereinsleitung** ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Vereinsleitungssitzung verständigt wurden und mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
 - 2.9. Alle Ämter der Vereinsleitung sind Ehrenämter.

- 2.10. Sollten innerhalb der Funktionsdauer der Vereinsleitung eines oder mehrere ihrer Mitglieder ausscheiden, so hat die Vereinsleitung die Pflicht, ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben der vakanten Stelle zu betrauen.
Ein gemeinsamer Rücktritt ist nur in einer Hauptversammlung möglich und wird erst mit der Wahl einer neuen Vereinsleitung rechtswirksam.

3. Rechnungsprüfer

- 3.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden für die Funktionsdauer von 3 Jahren gewählt und haben die Gebarung des vom Finanzreferenten aufgezeichneten Rechnungswesens auf Ordnungsmäßigkeit und zweckmäßige Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.
- 3.2. Die Rechnungsprüfer dürfen mit einem Vereinsleitungsmitglied nicht in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.
- 3.3. Der Antrag auf die Entlastung der Vereinsleitung und des Finanzreferenten in der Hauptversammlung ist durch die Rechnungsprüfer zu stellen.

4. Schiedsgericht

- 4.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sachlicher Art entscheidet ein Schiedsgericht.
- 4.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglieder der Vereinsleitung sind. Den Vorsitz führt der von der Hauptversammlung zu wählende Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- 4.3. Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichts ist vom Mitglied unter Angabe der Gegenpartei und Namhaftmachung des eigenen Schiedsrichters mittels eingeschriebenen Briefes an die Vereinsadresse zu richten. Die vom Obmann verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, so bestellt die Vereinsleitung diesen Schiedsrichter.
- 4.4. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, jedoch gebührt ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.
Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 4.5. Der Vorsitzende hat nach Fällung des Schiedsspruches der Vereinsleitung zu berichten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterlegenen, im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.
- 4.6. Über den Verlauf des Schiedsverfahrens sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen.

§ 11 Auflösung des Vereines

- 1)** Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und mit allen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2)** Diese Hauptversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen haben. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen und sportlichen Zwecken, vorrangig der SPORTUNION Wien, unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO), zufallen.
- 3)** Die letzte Vereinsleitung hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 30. Juni 2022